

Drucksache 18/15903, Antrag der Fraktion der SPD, „Echte Teilhabe durch mehr Geld in der Eingliederungshilfe – Das Land muss sich endlich an der Finanzierung beteiligen!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. dankt für die Einladung vom 05. März 2026 zur „Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 20. Mai 2026“ zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/15903. Gerne nutzen wir auch die Möglichkeit, schriftlich zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Landesverband für über 140 Mitgliedsorganisationen in NRW mit vielfältigen individuellen Angeboten für Menschen mit Behinderung sowie inklusiven Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung. Sie tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere kognitiver Beeinträchtigung sowie ihrer Familien und Angehörigen ein. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen begleiten wir rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW sowie 26 Selbstvertretungs-gremien, die Lebenshilfe Räte. Wir sind Selbsthilfe-, Fach-, und Trägerverband.

Die SPD-Fraktion fordert in ihrem Antrag 18/15903:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- dass das Land Nordrhein-Westfalen einen eigenen Finanzierungsanteil zur Eingliederungshilfe leistet und dieser im Haushalt hinterlegt wird.
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die 5 Milliarden € jährliche Kommunalentlastung dynamisiert wird.
- die Verfahren der Leistungsbeantragung der Eingliederungshilfe zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen, ohne dabei den Anspruch auf Förderung nach individuellem Bedarf einzuschränken.
- im Rahmen zukünftiger Reformen der Kommunalfinanzen die Finanzierung der Eingliederungshilfe explizit mitzudenken, um langfristig eine faire Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen zu gewährleisten.“

Die deutsche Politik für Menschen mit Behinderung befindet sich im Frühjahr 2026 an einem kritischen Scheideweg. Das mit großen Erwartungen im Jahr 2016 gestartete Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches den Übergang von einem fürsorgeorientierten System zu einem modernen Recht der sozialen Teilhabe markieren sollte, steht unter massivem Druck durch fiskalische Konsolidierungswünsche der Länder und Kommunen. Dieser Prozess, der

ursprünglich darauf ausgerichtet war, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in deutsches Recht zu transformieren, wird zunehmend von einer Debatte dominiert, die Teilhabeleistungen primär als Kostenfaktor begreift.

Diese besorgniserregenden Entwicklungen manifestieren sich in konkreten Schritten. So stellte Sozialminister Laumann in seinem Schreiben vom 19. Mai 2025 das im BTHG vorgesehene personenzentrierte System grundsätzlich in Frage und machte deutlich, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) dem im Gesetz vorgesehenen Systemwechsel kritisch gegenübersteht. Exemplarisch und plakativ für diese Entwicklung ist auch das vom Paritätischen im April 2026 geleakte Papier „Drohender Kahlschlag im Sozialen - Ein aktuelles Arbeitspapier von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden enthüllt drastische Kürzungspläne in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe“. Hier zeigt sich nochmals deutlich, dass die politischen Bestrebungen nicht auf die Umsetzung des BTHG und der UN-BRK gerichtet sind, sondern, dass es das alleinige Ziel der aktuellen politischen Diskussionen und Bemühungen ist, Geld einzusparen.

In NRW gibt es zahlreiche Orte und Angebote, an denen neben einer guten Versorgung auch Teilhabe und Selbstbestimmung im Rahmen des aktuellen Systems ermöglicht werden. Ob das aber gut gelingt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, oft vor allem vom zusätzlichen Engagement von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen oder engagierten Leistungserbringern. Die Menschen mit Behinderung sind in hohem Maße immer auch abhängig von den Entscheidungen und Haltungen der Kostenträger, Leistungsanbieter und weiteren strukturellen Rahmenbedingungen. Gute und ausreichende Angebote der Teilhabeleistungen sind nach wie vor strukturell nicht flächendeckend gesichert und sie erreichen nicht alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen.

Es ist an diesem Punkt von fundamentaler Bedeutung zu verstehen, dass das BTHG keine beliebigen politischen Ziele umsetzt, sondern die UN-Behindertenrechtskonvention und das Grundgesetz in seinem Artikel 3 Abs. 3 konkretisiert. Die Teilhabeleistungen des SGB IX sind verbriefte Rechtsansprüche auf gleichberechtigte Teilhabe.

Wir stellen in den aktuellen Diskussionen fest, dass Teilhabe und Personenzentrierung mit Versorgung und Fürsorge gleichgestellt werden. Teilhabe ist aber mehr als ein gesetzliches Mindestmaß an Versorgung. Teilhabeunterstützung beschränkt sich nicht nur auf die Förderung von Selbstbefähigung. Wie Teilhabe sich äußert, ist für jeden Menschen anders. Individuelle und gleichberechtigte Zugänge zu Teilhabe sind im SGB IX gesetzlich verankert.

Die Ausrichtung der Leistungen an Teilhabe, Selbstbestimmung und den individuellen Bedarfen ist im aktuellen System in Nordrhein-Westfalen leider noch nicht strukturell verankert. Insofern verweisen wir allein schon auf die noch immer andauernden Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag.

Wir stellen als Lebenshilfe NRW in unseren Gesprächen mit Selbstvertretern, den Lebenshilfe-Räten aber auch den Leistungserbringern der örtlichen Lebenshilfen fest, dass

- es an Wohnraum für Menschen mit Behinderung fehlt, insbesondere an barrierefreien Wohnraum. Ohne diesen Wohnraum ist eine freie Entfaltung weder für den Menschen ohne Behinderung noch für den Menschen mit Behinderung möglich. Es fehlt aber auch an Zwischenlösungen wie kleineren Wohngemeinschaften, in denen die Betroffenen auf ein eigenständigeres Leben vorbereitet werden können. Die entsprechende Wohnraumförderung des Landes ist in der Zwischenzeit allein auf die besonderen Wohnformen und hier auf eine Mindestgröße von 24 Plätzen und mehr ausgerichtet. Es braucht daneben aber gerade auch eine Förderung von kleineren, am Bedarf der Betroffenen ausgerichteten Angeboten. Dies kommt der persönlichen Entwicklung, mittel- und langfristig aber auch der Reduzierung von Kosten zugute. Dass Ausnahmen in der Förderung möglich sind, heißt, dass für eine Vielfalt von Wohnangeboten hohe Hürden bestehen, die im Übrigen auch im Widerspruch zur viel propagierten Entbürokratisierung steht.
- es Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten an Angeboten und damit an der erforderlichen Unterstützung an der Teilhabe in der Gesellschaft fehlt. Die allreine Förderung der 24er-Einrichtungen ist insoweit nicht zielführend, da diese Angebote oft nicht angemessen sind und es auch für diese Menschen um Teilhabe und nicht um Versorgung geht.
- sich im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben, konkret im Bereich der WfbMs zeigt, dass die Beschäftigten zwar bis zur Rente arbeiten möchten, sich im Laufe ihres Arbeitslebens aber ihre Belastbarkeit reduziert und sie deshalb auf Teilzeitangebote zurückgreifen müssen. Das stellt die Werkstätten vor Herausforderungen, auf die die Kostenträger noch keine Antwort, geschweige denn den Einstieg in die Diskussion gefunden haben. Dies bedeutet aber auch, dass es auch der Schaffung tagesstrukturierender und/oder vergleichbarer Angebote bedarf. Diese sind insbesondere für die Unterstützung der Menschen mit Unterstützungsbedarf im Rentenalter erforderlich.
- im Bereich der kindlichen Bildung weder der Weg hin zu inklusiven Kindertagesstätten noch zur inklusiven Schule konsequent beschritten wird. Auch der aktuelle Entwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiZ) beinhaltet trotz entsprechender Kritik keine diesbezüglichen Regelungen und weist auch nicht den Weg hin zu inklusiven KiTas. Vom Problem, dass es zum Teil in derselben Stadt Stadtteile mit freien Plätzen und Stadtteile mit Wartelisten gibt, ganz zu schweigen. Diese Situation erschwert die Situation der Kinder mit Behinderung und ihrer Angehörigen zusätzlich. Leider zeigt sich, dass wieder verstärkt Förderschulen gebaut werden, anstatt dass ein inklusives Schulsystem aufgebaut wird. Mit diesen geplanten Neubauten wird die Trennung zwischen den Kindern im wahrsten Sinn des Wortes für Generationen zementiert.

Es sei hier nochmals erwähnt, dass die im Rahmen der Teilhabe- oder Gesamtplanung erhobenen individuellen Bedarfe noch immer nicht verbindlich mit der Finanzierung verknüpft sind. Die zentrale Rolle, die das BTHG den Menschen mit Behinderung im Rahmen der bedarfsdeckenden Leistungen zuschreibt, wird nicht durch eine entsprechende Ressourcensteuerung hinterlegt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass zukünftig mit einer weiteren Verschärfung der Situation zu rechnen ist. Insbesondere die steigende Zahl von Menschen mit komplexen Behinderungen und herausforderndem Verhalten wird voraussichtlich zusätzliche Anpassungen in der nachschulischen Versorgungsstruktur erfordern, etwa durch kleinere und stärker spezialisierte Angebote. Damit einhergehend dürfte sowohl der Handlungsdruck auf die Eingliederungshilfe als auch das Risiko von Exklusion für die betroffenen Personen weiter zunehmen.

Im Sinne der UN-BRK müsste der Sicherstellungsauftrag der Landschaftsverbände, § 95 SGB IX, gezielt zum Aufbau inklusiver, ambulanter Unterstützungsangebote genutzt werden. Dies geschieht aber nicht.

Die Länder und Kommunen hätten mit Inkrafttreten des BTHG eine Umsetzungsstrategie entwickeln müssen, um sicherzustellen, dass die guten Regelungen des Gesetzes auch in der Praxis ankommen und getreu des Willens des Gesetzgebers ausgeführt werden. Dazu gehört die Schulung der Behörden und eine aktive Steuerung des Leistungsgeschehens hin zum gezielten Aufbau inklusiver, ambulanter Unterstützungsangebote.

Sowohl die Länder als auch die Leistungsträger fordern eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Eine Verschlinkung der Verwaltungsverfahren ist denkbar und auch sinnvoll, soweit sie weiterhin eine individuelle Bedarfsermittlung garantieren. Die individuelle Bedarfsermittlung ist Voraussetzung dafür, den personenzentrierten Ansatz umzusetzen und individuell passgenaue Teilhabeleistungen zu ermöglichen. Für die Leistungsberechtigten ist es wichtig, dass der Bedarf möglichst präzise bestimmt wird. Eine direkte Verknüpfung zwischen ermitteltem Bedarf und konkret bezogenen Leistungen muss auch für den Leistungsberechtigten ersichtlich sein.

Wir verzichten hier darauf, uns zu den einzelnen Aspekten der vom Paritätischen geleakten Papiers, wie Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts, Vorrang von pauschalen Leistungserbringungen oder den Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe zu äußern und verweisen dazu auf die entsprechenden Stellungnahmen sowohl des Paritätischen wie auch weiterer Verbände, die wir unterstützen.

Hinsichtlich der Kostendiskussion verweisen wir auf das „Fact-Sheet zur Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen“ der Freien Wohlfahrtspflege aus April 2026. Es sei dabei dennoch herausgestellt, dass die Umsetzung des BTHG, wenn überhaupt, nur zu 15 % zur Kostensteigerung geführt hat. Dies ergibt sich aus einem Mehr an leistungsberechtigten Personen und gesteigerten Bedarfen unter anderem auch wegen der demografischen Entwicklungen, nicht aber aus der gesetzestreuen Anwendung des SGB IX, der Umsetzung des BTHG. Dies zeigt nochmals deutlich die inhaltliche Schieflage der Diskussion.

Vor diesem Hintergrund stellen wir deutlich heraus, dass Menschenrechte nicht verhandelbar sind und sie dürfen auch nicht durch Haushaltsengpässe relativiert werden. Eine ehrliche Debatte müsste stattdessen die Frage nach einer gerechten Finanzverteilung zwischen Bund,

Ländern und Kommunen stellen, anstatt die Leistungen für Menschen mit Behinderungen als „nicht länger akzeptabel“ zu diffamieren.

Vor dem Hintergrund nehmen wir zu den Forderungen der SPD-Fraktion zusammenfassend wie folgt Stellung:

- dass das Land Nordrhein-Westfalen einen eigenen Finanzierungsanteil zur Eingliederungshilfe leistet und dieser im Haushalt hinterlegt wird.

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe belastet derzeit in erheblichem Maße die kommunale Ebene. Insbesondere die Landschaftsumlage stellt für viele Kommunen eine große Herausforderung dar und wurde im Bereich des LVR jüngst nochmals erhöht. Die daraus resultierenden finanziellen Bindungen schränken die Handlungsspielräume der ohnehin angespannten kommunalen Haushalte zusätzlich ein und können sich auch auf andere Leistungsbereiche auswirken

Deshalb ist die Forderung, dass sich Land und Bund beteiligen richtig. Nur dann können die strukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung des BTHG überhaupt erst ermöglicht werden.

- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die 5 Milliarden € jährliche Kommunalentlastung dynamisiert wird.

Dies ist angesichts der in der Eingliederungshilfe gewollten Tarif-(§124 Absatz 1 SGB IX) und auch allgemeinen Kostensteigerung der letzten Jahre eine begründete Forderung.

- die Verfahren der Leistungsbeantragung der Eingliederungshilfe zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen, ohne dabei den Anspruch auf Förderung nach individuellem Bedarf einzuschränken.

Dies unterstützen wir und setzen uns im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch in der Verhandlungen der Gemeinsamen Kommission dafür ein.

- im Rahmen zukünftiger Reformen der Kommunalfinanzen die Finanzierung der Eingliederungshilfe explizit mitzudenken, um langfristig eine faire Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen zu gewährleisten

Dies wird seitens der Lebenshilfe unterstützt, um die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung des BTHG überhaupt erst zu ermöglichen.

10.05.2026

gez. Bärbel Brüning
Geschäftsführerin

gez. Oliver Totter
Referat Recht